

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Oktober 1985

3936. Amtlicher Quartierplan (Bülach)

Am 23. September 1985 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. August 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vögeliacher, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Zufahrtsstrasse Vögeliacher. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. August 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. September 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt beschränkt und umfasst sämtliche Grundstücke, die über die auszubauende Vögeliacherstrasse zu erschliessen sind. Der Ausbaustandard der als Stichstrasse mit Kehrplatz vorgesehenen Vögeliacherstrasse liegt im unteren Anwendungsbereich der kantonalen Zugangsnormen. Mit verkehrsgerechter Anordnung von Parkplätzen werden Strasseneinengungen vorgesehen, die der Verkehrsberuhigung dienen sollen. Das Quartierplanverfahren umfasst ferner die Bereinigung der auf den Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach.

Die an Stichstrasse und am Kehrplatz allseitig mit einem Strassenabstand von je 6,0 m festgelegten Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Berglistrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 2413/1952) und müssen im Einmündungsbereich der neuen Stichstrasse Vögeliacher geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Vögeliacherstrasse 6,0 ‰.

Der Quartierplan umfasst lediglich den Kostenverleger für die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates Bülach verlegt.

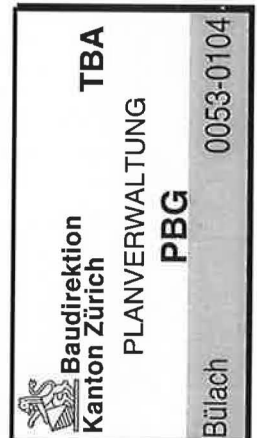
Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen. Der Stadtrat Bülach wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 7. August 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vögeliacher, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Zufahrtsstrasse Vögeliacher, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Stadt Bülach



II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Oktober 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller